

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Naurath**  
**vom 10.12.2015**

Der Ortsgemeinderat Naurath hat am 08.09.2015 und 08.12.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,  
bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.08.2002 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 26.11.2012 außer Kraft.

Naurath, den 10.12.2015  
Ortsgemeinde Naurath

*gez. Jürgen Pull, Ortsbürgermeister* (DS)

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Naurath

## **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 13 der Friedhofssatzung für Verstorbene 375,00 €

## **II. Gemischte Grabstätten**

Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab nach § 13a der Friedhofssatzung je Jahr der verbleibenden Restzeit 12,50 €

## **III. Urnengrabstätten**

### **a) in Grabfeldern mit allg. / bes. Gestaltungsvorschriften**

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 15 der Satzung  
- Beisetzung 1. Urne 255,00 €  
- Beisetzung 2. Urne: je Jahr der verbleibenden Restlaufzeit 8,50 €

### **b) in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen**

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 15 der Satzung  
- Beisetzung 1. Urne (Preis inkl. der Namensplatte) 1.200,00 €  
- Beisetzung 2. Urne: je Jahr der verbleibenden Restlaufzeit 26,50 €  
zuzügl. Kosten für die 2. Namensplatte 400,00 €

## **IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr  
a) Doppelgrabstätte 55,00 €  
b) je weitere Grabstätte 27,50 €

## **V. Ausheben und Schließen der Gräber**

Es werden erhoben:  
- für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr 430,00 €  
- für eine Urnenbeisetzung 150,00 €

### Eventuelle Zusatzleistungen:

- Gestellung Verschalung 25,00 €  
- Gestellung Laufrost 25,00 €  
- Räumen Fundament 145,00 €  
- Räumen Aufwuchs 50,00 €  
- Einsatz Tauchpumpe 60,00 €  
- Einsatz Kompressor / Stunde 75,00 €

Bei Beerdigungen / Beisetzungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiterberechnet wird.

## **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung  
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 65,00 €  
für jeden weiteren Tag 17,50 €  
b) einer Urne bis zu 10 Tagen 65,00 €  
für jeden weiteren Tag 17,50 €

## **VIII. Grabgestaltung, Einfassung, Fundament, Plattenbelag**

Die Kosten betragen  
a) pro Reihengrab 130,00 €  
b) pro Urnengrab 65,00 €

## **IX. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde**

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Einfassungen und Bewuchs werden erhoben:  
a) für eine Einzelgrabstelle 125,00 €  
b) für eine Doppelgrabstelle 180,00 €

**Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Hinweis:**

Öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 4/2014 vom 29.01.2016  
der Verbandsgemeinde Schweich a.d.R.W.